

An den
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0033-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 29. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI Deimek und weitere Abgeordnete haben am 11. Juli 2014 unter der **Nr. 2203/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strafen aufgrund des KFG für Transportunternehmen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *Wie hoch waren die jeweils in den letzten 5 Jahren verhängten Strafgebilder aufgrund Verstöße gegen das KFG insgesamt?*
- *Wie hoch waren die jeweils in den letzten 5 Jahren eingenommenen Strafgebilder aufgrund Verstöße gegen das KFG insgesamt?*
- *Wie hoch waren die jeweils in den letzten 5 Jahren verhängten Strafgebilder von gewerberechtliden Geschäftsführem von Transportunternehmen aufgrund Verstöße gegen das KFG?*
- *Wie hoch waren die jeweils in den letzten 5 Jahren eingenommenen Strafgebilder von gewerberechtliden Geschäftsführem von Transportunternehmen aufgrund Verstöße gegen das KFG?*
- *Wie hoch waren die jeweils in den letzten 5 Jahren verhängten Strafgebilder von Fahrern von Transportunternehmen aufgrund Verstöße gegen das KFG?*
- *Wie hoch waren die jeweils in den letzten 5 Jahren eingenommenen Strafgebilder von*

Fahrern von Transportunternehmen aufgrund Verstöße gegen das KFG?

- *Wie viele Einsprüche gegen die Verhängung von Strafen aufgrund von Verstößen gegen das KFG wurden jeweils in den letzten 5 Jahren eingebracht?*
- *Wie viele dieser Einsprüche wurden abgelehnt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Bearbeitung dieser Einsprüche und inwieweit konnten diese Kosten etwa durch die Erhöhung der Strafen im Mahnverfahren eingenommen werden?*
- *Bei vielen Verstößen gegen das KFG wurden jeweils in den letzten 5 Jahren Strafen für das Begehen ein- und desselben Deliktes sowohl gegen den gewerberechtlichen Geschäftsführers eines Transportunternehmens als auch gegen den Fahrer dieses Unternehmens verhängt?*

Strafverfahren werden von den Behörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen) geführt. Diesbezüglich liegen mir daher keine Zahlen vor, bzw. werden diese Daten auch nicht von den Behörden speziell erfasst bzw. aufbereitet.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Ist die Strafhöhe bei einem- und demselben Verstoß gegen das KFG gleich hoch unabhängig davon wo in Österreich dieses Delikt begangen wurde oder gibt es bei der Strafhöhe österreichweite Unterschiede?*
- *Wenn ja, aus welchen Gründen gibt es diese unterschiedlichen Strafhöhen?*

Bei einer Verwaltungsübertretung hat die Behörde im Einzelfall die Strafhöhe gem. § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) festzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Dabei sind Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens sowie die Einkommens, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

Der Strafrahmen für Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) beträgt gem. § 134 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) € 5000.

Zu Frage 13:

- *Werden Sie die Strafen an sich bzw. auch die Einteilung der Strafen in „sehr schwer – schwer – geringfügig“ evaluieren und Nachbesserungen vornehmen?*

Im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten sind bestimmte Verstöße in drei Kategorien (sehr schwere

Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) unterteilt. Diese Kategorisierung beruht auf Grundlage des Anhangs III der Richtlinie 2006/22/EG. Diese Richtlinie musste seitens Österreichs umgesetzt werden, daher bleibt Österreich in diesem Zusammenhang keinerlei Spielraum.

Zu Frage 14:

- *Ist es aus Ihrer Sicht bei allen Verstößen sinnvoll, wenn sowohl der gewerberechtliche Geschäftsführer eines Transportunternehmens als auch der Fahrer dieses Unternehmens bestraft wird?*

Im Kraftfahrzeuggesetz gibt es Pflichten, die den Zulassungsbesitzer treffen sowie Pflichten, die den Lenker eines Kraftfahrzeuges treffen. Abhängig davon welche Verpflichtungen verletzt werden, wird entweder der Lenker oder der Zulassungsbesitzer bzw. werden beide bestraft.

Zu Frage 15:

- *Ist es aus Ihrer Sicht gerecht, wenn der gewerberechtliche Geschäftsführer eines Transportunternehmens für Verstöße gegen das KFG bestraft wird, gegen den er/sie aufgrund des Zeitpunktes des Eintrittes des Verstoßes nicht einmal theoretisch etwas tun hätte können?*

Bei den technischen Unterwegskontrollen wird von einem technischen Sachverständigen beurteilt, ob allfällige Mängel für den Lenker erkennbar waren bzw. dem Zulassungsbesitzer zurechenbar sind.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Welche Verstöße (getrennt nach leicht – mittel – schwer) gegen das KFG führen aus Ihrer Sicht nicht automatisch zu einer Gefährdung der Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer bzw. Dritte?*
- *Ist es bei diesen Verstößen aus Ihrer Sicht unabdingbar, dass es auch künftighin zu einer Doppelbestrafung von sowohl der gewerberechtliche Geschäftsführer eines Transportunternehmens als auch der Fahrer diese Unternehmens kommt?*

Persönliche Meinungen können nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein.

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde am 29.08.2014 um 17:54:34 Uhr amtsigniert. 1858/AB-XXV-GR - Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-08-29T17:54:34+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	JJJp0IScdWg+oymfeAY/6RDPCUEfS42gwoG1s/HHVW8L5yqphLBZZ4F1k0PcsqVF/7F4GNr/nfIWOfulc2MwC7wc74aAEFqEkbNYd6zT+9kvitObnLKIrZiOYn8/vYgjHH+Mc48qW3m0H9+shRi34MWrpQc2ap79Fra+AE6lg=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	